

BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Netzstall“

Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die Planung wesentliche Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Satzungsentwurfs erforderlich machen und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Gegenüber den Unterlagen zum Entwurfsbeschluss haben sich nachstehende Änderungen ergeben:

- Reduzierung des Geltungsbereichs im Nordosten aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Bachmühltal und Paintner Forst“;
- Darstellung der Differenzierung von Einbeziehungs- und Klarstellungsflächen;
- Festlegung einer von Bebauung freizuhaltenen Grünfläche;
- geringfügige Anpassung der ökologischen Ausgleichsflächen.

Der geänderte Planentwurf II der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Netzstall“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung wurde vom Ingenieurbüro für kommunale Planungen „KomPlan“ aus Landshut ausgearbeitet und vom Marktgemeinderat Painten am 21.09.2021 gebilligt.

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde verzichtet.

Der Planentwurf II mit Begründung in der Fassung vom 21.09.2021 liegt nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB im folgenden Zeitraum öffentlich aus:

30.09.2021 bis einschließlich 14.10.2021

Ort der Auslegung: Rathaus Painten, Marktplatz 24

Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, während dieser Zeit Einsicht in alle Planunterlagen zu nehmen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden – **jedoch nur zu den geänderten und ergänzten Teilen.**

Die Unterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung sind in oben genanntem Zeitraum auch im Internet unter painten.de/aktuelles/bekanntmachungen/ abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und über die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Planentwurfes II benachrichtigt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen angemessen verkürzt auf eine Frist von **2 Wochen**. Stellungnahmen können **jedoch nur zu den geänderten und ergänzten Teilen** abgegeben werden.

Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan beigelegt, in dem der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gekennzeichnet ist. Der abgedruckte, unmaßstäbliche Plan hat keine Rechtsverbindlichkeit.



Painten, den 22.09.2021
MARKT PAINTEN

Raßhofer, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
und Veröffentlichung auf der Homepage

angeschlagen am: 22.09.2021
abgenommen am: 15.10.2021

(Unterschrift)